

II.

Schlachttiersversicherung

§ 6

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Lieferer von Schlachttieren (nachfolgend Lieferer genannt) sind gegen Schäden versichert, die dadurch entstehen, daß der ganze Tierkörper der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nach ordnungsgemäßer Schlachtung (Normalschlachtung) bei der Fleischuntersuchung als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird. In diesen Fällen wird die Versicherungsleistung gezahlt, wenn der Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften dem Schlachtbetrieb eine Preisminderung im Umfang des mangelbedingten Grades der Verwertbarkeit des Tierkörpers zu gewähren hat.

(2) Mityversichert sind Schäden an Schlachttieren der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die während des Transportes zum Schlachtbetrieb entstehen. Die Versicherungsleistung wird gezahlt, wenn das Schlachttier verendet ist oder der ganze Tierkörper bei der Fleischuntersuchung als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird und der Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften die Transportgefahr zu tragen hatte. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die zur Schlachtung (Normalschlachtung) bestimmten Tiere den Stall oder die Weide des Lieferers verlassen haben und endet mit der Entgegennahme der Schlachttiere durch den Schlachtbetrieb.

(3) Kein Versicherungsschutz besteht für

a) Schäden durch

— Seuchen und Krankheiten oder durch Verdacht auf Seuchen und Krankheiten, für die dem Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Zahlung einer Versicherungsleistung aus der Tierseuchenversicherung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre,

— Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch, Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln,

— Geruchs-, Geschmacks- oder Farbabweichungen des Fleisches, die auf den unsachgemäßen Einsatz von Futter-, Arznei- oder Desinfektionsmitteln zurückzuführen sind, -

b) Schlachttiere, die infolge von Qualitätsmängeln nach den geltenden Standards nicht vermarktet werden dürfen und deshalb von der Abnahme auszuschließen sind, wie

— offensichtlich kranke Tiere oder Tiere, deren Erkrankung dem Lieferer bekannt war oder bekannt sein mußte,

— unreife oder nicht genügend entwickelte Kälber,

— Kümmerer jeden Alters,

— Altschneider, die nach erfolgter Kastration nicht mindestens 12 Wochen gemästet wurden,

— Eber und Binneneber,

— äußerlich erkennbare Zwitter,

c) Schäden, für die der Schlachtbetrieb einzutreten hat,

d) Transportschäden an Schlachttieren, wenn die Tiere bei Beginn des Transportes nach den dafür geltenden Standards nicht transportfähig waren,

e) Transportschäden an Schlachttieren, wenn die Schäden durch mangelhafte Verladeweise oder durch unsachgemäßen Transport verursacht worden sind,

f) Transportkosten.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist der Wert der Schlachttiere auf der Grundlage der

Bewertungsnormen gemäß § 12. Preiszuschläge sind nicht mitversichert.

(5) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach Abs. 4 ermittelten Wertes der Schlachttiere.

(6) Die bei der Verwertung der Schadentiere erzielten Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

§ 7

Pflicht zur Schadenverhütung

(1) Die Lieferer haben zu gewährleisten, daß die Bestimmungen über die qualitätsgerechte Lieferung von Schlachttieren eingehalten werden.

(2) Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 8

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Lieferer von Schlachttieren sind verpflichtet, für die Abwendung oder Minderung der Schäden zu sorgen und dabei die Weisungen der örtlichen Staatsorgane und die Auflagen der Staatlichen Versicherung zu befolgen.

(2) Die Lieferer sind nach Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet, der Staatlichen Versicherung den Schaden anzuzeigen, nachdem sie davon durch den Schlachtbetrieb Kenntnis erhalten haben, und den Untersuchungsbefund des tierärztlichen Hygienedienstes bzw. das Transportschadenprotokoll sowie die Erlösabrechnung unverzüglich einzureichen.

§ 9

Schadenfeststellung und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang des Antrages auf Versicherungsleistung sowie der Schadenunterlagen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen.

(2) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

• III.

Sonstige Bestimmungen

• § 10

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzen die Tierhalter oder Lieferer von Schlachttieren vorsätzlich oder grob fahrlässig die in den §§ 3, 4, 7 und 8 genannten Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung zu mindern, wenn die Pflichtverletzung Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

(2) Werden Gefahrenquellen in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist vom Tierhalter schuldhaft nicht beseitigt, ist der Tierhalter schriftlich davon zu unterrichten, daß bis-zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen für daraus entstehende Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

§ 11

Beitrag

(1) Die Beiträge für die Tierseuchen- und Schlachttiersversicherung sind nach dem jeweils geltenden Beitragstarif zu zahlen.

(2) Die Schlachtbetriebe haben die Beiträge für jedes zur ordnungsgemäßen Schlachtung (Normalschlachtung) bestimmte Tier der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen von den an die Lieferer zu zahlenden Erlösen ein-